

Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



Universität Zürich

AVR – VL6

HS 2021

Der Grundsatz von Treu und Glauben

§ 10



Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.

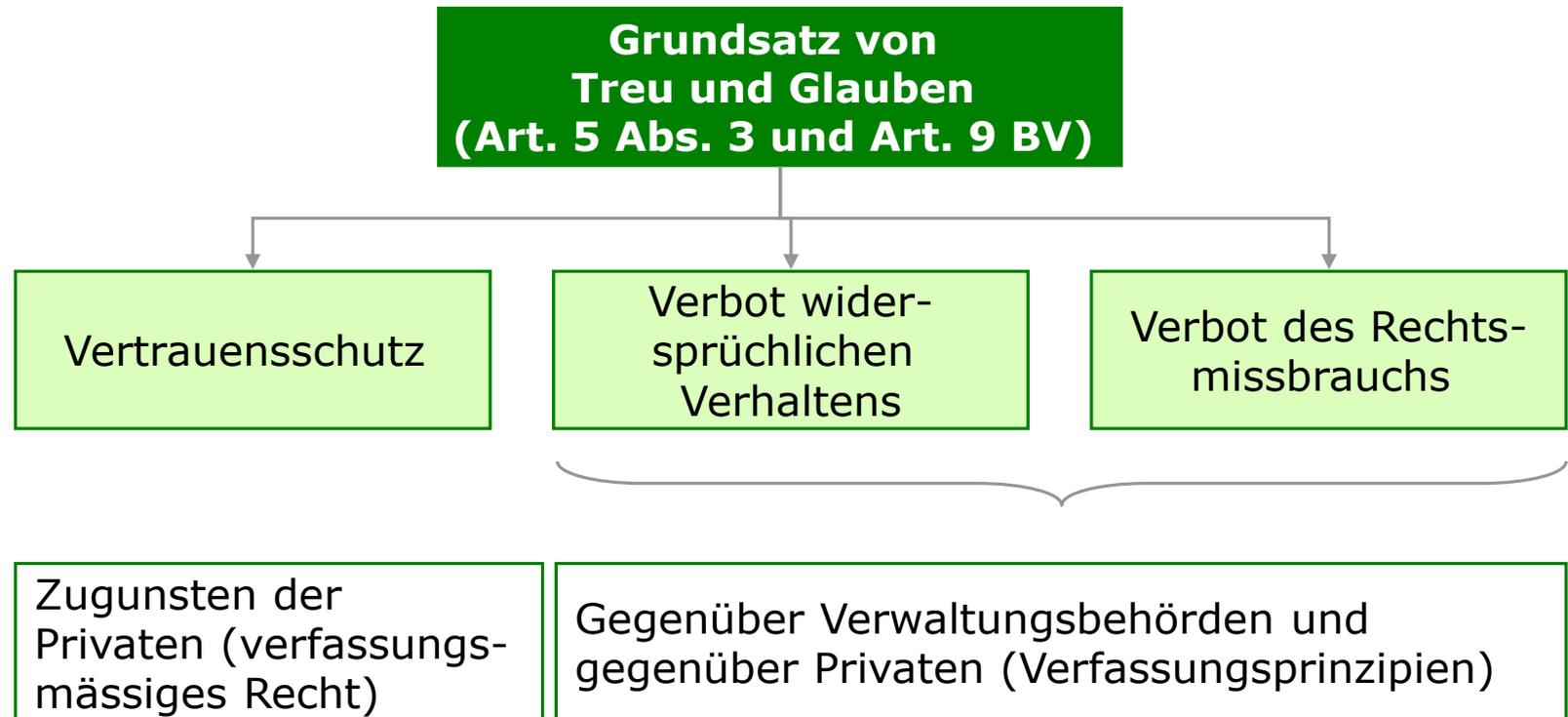
² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

³ Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.

⁴ Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.



Vertrauensschutz kann der «richtigen» Rechtsanwendung entgegenstehen (Legalitätsprinzip)

Es braucht:

1. Vertrauensgrundlage
2. Vertrauen
3. Vertrauensbetätigung (Dispositionen)
4. Kausalzusammenhang
5. Interessenabwägung
(Etwas ausführlicher: falsche Auskunft der Behörden)

Die Rechtswirkungen des Vertrauensschutzes sind unterschiedlich

**«In jedem Fall sind alle Aspekte des Einzelfalls einzubeziehen»
(BGE 137 I 69, 71 f. E. 2.3)**

Vertrauens- grundlage (1)

- Verfügungen/Entscheide (§ 16)
- Verwaltungsrechtliche Verträge (§ 17)
- Verwaltungs- und Gerichtspraxis (§ 8; vgl. aber BGE 142 V 239, 243 E. 3.4 zur Verwaltungspraxis)
- Auskünfte und Zusagen (vgl. BGE 143 V 95, 103)
 - genügend bestimmt (Eignung)
 - von zuständiger Behörde
 - vorbehaltlos
 - individuell?
 - keine Änderung von Sachverhalt oder Gesetzgebung
- Grundsätzlich **nicht**
 - Rechtsetzungsakte (Gesetze/Verordnungen; vgl. BGE 145 II 140, 145 E. 4)
 - Raumpläne (§ 14)
 - Duldung rechtswidriger Zustände

Vertrauen (2)	<ul style="list-style-type: none">• Kenntnis der Vertrauensgrundlage• Nichterkennen einer allfälligen Fehlerhaftigkeit <i>(siehe BGE 142 IV 299, 303 f. für die Beurteilung der Kenntnisse von professionellen Rechtsvertretern)</i>
Vertrauensbetätigung (3)	<ul style="list-style-type: none">• Dispositionen, die nicht ohne Nachteil wieder rückgängig gemacht werden können
Kausalzusammenhang (4)	<ul style="list-style-type: none">• Dispositionen aufgrund der Vertrauensgrundlage
Vorbehalt der Interessenabwägung (5)	<ul style="list-style-type: none">• Vorrang der Gesetzmässigkeit bei gewichtigen öffentlichen Interessen

Bestandes- schutz	<ul style="list-style-type: none">• Kein Widerruf von Verfügungen• Wiederherstellung von Fristen• Keine Vornahme einer Praxisänderung• Verbindlichkeit unrichtiger Auskünfte und Zusagen
Entschädigung	<ul style="list-style-type: none">• Falls trotz erfüllter Voraussetzungen wegen überwiegender öffentlicher Interessen Bestandesschutz verneint wird (selten)
Übergangs- regelung	<ul style="list-style-type: none">• Dispositionen sollen während einer bestimmten Frist der neuen Rechtslage angepasst werden können

BGE 137 I 69 ff.

X. bestand nach vier Jahren Schule in der Berufsklasse der Musikhochschule des Konservatoriums Freiburg die Ausscheidungsprüfung im April 2008. Diese berechtigte ihn zur Abschlussprüfung, welche - als öffentlich vorgetragener Klavier Vortrag - er am 26. Juni 2008 nicht bestand. Der Grund lag darin, dass er sich in einem Zustand eines offensichtlichen Unwohlseins und einer emotionalen Blockade befand. Die Prüfungskommission entschied danach, dass X. die Prüfung im Oktober 2008 unter Ausschluss der Öffentlichkeit wiederholen könne. Am 13. Oktober 2008 bestand dieser das Examen, was ihm durch die Aushängung des von der Kommission unterzeichneten Protokolls mitgeteilt wurde. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2008 wurde ihm bestätigt, dass er die Ausbildung zum Lehrdiplom erfolgreich bestanden habe. Dieses wurde ihm aber nicht auf Einspruch des Direktors später nicht ausgehändigt, weil das einschlägige Reglement keinen Vortrag unter Ausschluss von Publikum zulasse.



BGE 137 I 69 ff.

- 1. Vertrauensgrundlage**
- 2. Vertrauen**
- 3. Vertrauensbetätigung (Dispositionen)**
- 4. Kausalzusammenhang**
- 5. Interessenabwägung**

Fragen der Studierenden

DUDEN

Prüfung, die

Wortart: Substantiv, feminin



Fragen der Studierenden

Unnötige Prüfungsvorbereitung

Reicht jede Vertrauensdisposition für den Vertrauensschutz, solange sie nicht ohne Nachteile wieder rückgängig gemacht werden kann? (Beispiel: Ein Student lernt während längerer Zeit auf eine Prüfung, bei dieser er (laut Aussage des zuständigen Lehrstuhls) konkrete Sachverhalte wird mit seiner erlernten Fähigkeiten beurteilen müssen. An der Prüfung stellt er fest, dass ihm das Lernen nichts gebracht hat, weil die Prüfungsaufgaben so gestellt sind, dass sie unabhängig vom erlernten Stoff beantwortet werden können. Der Student besteht diese Prüfung, aber andere Prüfung nicht. Die andere Prüfung hat er nicht bestanden, weil er für die erste so viel gelernt hat, dass er für die andere nicht mehr genügend Zeit hatte. Die für das Lernen aufgewendete Zeit wäre theoretisch eine Vertrauensdisposition.

Fragen der Studierenden

Unnötige Prüfungsvorbereitung

- **Vertrauensgrundlage:** Auskunft
- **Vertrauen:** Unterstellt
- **Disposition:** Nicht-Lernen als Disposition
- **Kausalität:** Fraglich, auf jeden Fall dann, wenn der Aufwand für Prüfung 1 durchschnittlich ist. Die Fehlinformation hat dann nicht dazu geführt, dass der Student die Prüfung 2 nicht genügend vorbereitet hat, sondern der Student hätte dies offenbar auch getan, wenn die Prüfung 1 inkl. korrekter Vorbereitung richtig kommuniziert worden wäre.
- **Interessenabwägung:** Eher zu Lasten Student. Rechtsfolge wäre allenfalls ein zusätzlicher Freiversuch.



Rechtsmissbrauch liegt vor

- **in widersprüchlichem Verhalten,**
- **in der zweckwidrigen Verwendung eines Rechts**

1. Parkplätze (BGE 117 Ib 135 ff.)

Die Baubewilligungsbehörde hat die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Projekt verneint, das den Bau von 299 Parkplätzen beinhaltet. Ein Einsprecher stört sich daran, weil gemäss Ziff. 11.4 des Anhangs zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) der Bau eines Parkplatzes, der den Schwellenwert von 300 (heute: 500) Motorwagen übersteigt, einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Wie ist die Rechtslage?

2. Ferienwohnungen (BGE 145 II 99, 101 f.)

Zwei Grundeigentümer wollten im Ferienort Saanen drei Häuser mit je vier Ferienwohnungen errichten lassen. Zur geplanten Infrastruktur gehörten ein Fitnessraum sowie ein grosszügiger Wellnessbereich. Als im Baubewilligungsverfahren die Vereinbarkeit mit Art. 75b BV (Zweitwohnungen) in Frage stand, reichten die Grundeigentümer eine Projektänderung ein. Diese sah die Nutzung der Wohnungen als Erstwohnungen, aber keine Anpassung der Baupläne vor.

Wie beurteilen Sie das Vorgehen der Eigentümer?

3. Nothilfe (BGE 131 I 166 ff.)

Das Bundesamt für Flüchtlinge trat am 8. April 2004 auf ein Asylgesuch von X. (geb. 1987) nicht ein, da er vermutlich nicht - wie von ihm behauptet - aus Kamerun, sondern vielmehr aus Nigeria stammen dürfte; es forderte ihn auf, das Land umgehend zu verlassen. Dieser Entscheid wurde rechtskräftig. X. befolgte die ihm auferlegte Wegweisung indessen nicht. Seit dem 4. Juni 2004 musste ihn das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit des Kantons Solothurn in der Folge während 147 Tagen mit Nothilfeleistungen von insgesamt Fr. 3'087.- unterstützen. Mit Verfügung vom 29. Oktober 2004 entschied das Departement des Innern des Kantons Solothurn, dass X. keine ordentliche Nothilfe, sondern lediglich noch ein "Zehrgeld" für fünf Tage von insgesamt Fr. 105.- ausgerichtet werde. Sollte er in dieser Zeit nicht ausreisen, erhalte er keine weiteren Hilfeleistungen mehr; nur falls er rechtsgenügend zu beweisen vermöge, dass er sich um eine Rückkehr in seine Heimat ernsthaft bemüht habe, werde ein Antrag auf Ausrichtung zusätzlicher Nothilfe gegebenenfalls neu geprüft.

Begründet wird die Einstellung unter anderem damit, das Verhalten von X. sei rechtsmissbräuchlich. Wie beurteilen Sie dieses Argument?